



99063057261001, 99063057261001

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen

Heruntergeladen am 16.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/118022719/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261001, 99063057261001
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Massekonzentrationen, Immissionsschutz, 30 BlmSchV, Gesamtstaub, Immission, LAI-Mustermessbericht, Emissionsmessung, Emissionsmessbericht,





Modul	Sachverhalt
	Jahresbericht, VDI 4220, Biogasanlage, Olfaktometrische Analyse, Abluftbehandlungsanlage, TA Luft, ReSyMeSa, Abfallbehandlungsanlagen, Emissionsbericht, Emission, Schadstoffmessung, Geruchsstoffe, Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage, Messstelle, Biofilter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg 05.07.2024
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/9.ht ml
Teaser	Wenn Sie eine biologische Abfallbehandlungsanlage betreiben, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß für bestimmte Luftschadstoffe durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, registrieren und auswerten.
Volltext	Wenn Sie Betreiber einer biologischen Abfallbehandlungsanlage sind, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß für bestimmte Luftschadstoffe durch kontinuierliche Messungen mit speziellen Messgeräten fortlaufend ermitteln, registrieren und auswerten. Über die Auswertung der Messungen müssen Sie einen
	Messbericht erstellen und diesen innerhalb





Modul	Sachverhalt
	bestimmter Fristen an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.
Erforderliche Unterlagen	Vollständiger Messbericht
Voraussetzungen	 Sie sind Betreiber einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen. Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	 Sie werten die Messungen aus. Sie erstellen einen Messbericht. Sie senden den Messbericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige Immissionsschutzbehörde.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer
Frist	 Den Messbericht müssen Sie innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen. Die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie nach dem Erstellen des Messberichtes mindestens 5 Jahre aufbewahren.
weiterführende Informationen	Sie können auf der nachfolgenden Internetseite online nach akkreditierten Messinstituten suchen, die für die von Ihnen eingesetzten Messgeräte: • den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigen, • die Kalibrierung durchführen, • einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen. https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein
Hinweise	Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie:
	 Messungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auswerten, den Messbericht nicht rechtzeitig vorlegen, die Aufzeichnungen der verwendeten Messgeräte nach dem Erstellen des Messberichts nicht mindestens 5 Jahre aufbewahren.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.





Modul	Sachverhalt
Kurztext	 Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen Betreiber biologischer Abfallbehandlungsanlagen müssen den Luftschadstoffausstoß durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, registrieren und auswerten. Über die Auswertung der Messungen muss der Betreiber einen Messbericht erstellen und diesen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorlegen zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Umwelt (LfU),
	Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Formulare	
Ursprungsportal	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen, Measurement report on continuous measurements of air pollutants Receipt at plants for the biological treatment of waste